

Brüssel, den 7. März 2016 (OR. en)

6318/16

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0065 (NLE)

FREMP 39 JAI 112 COHOM 20 COWEB 13

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. März 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 118 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung eines Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-Republik Albanien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien als Beobachter an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 118 final.

Anl.: COM(2016) 118 final

6318/16 /cat

DGD 2C **DE**



Brüssel, den 7.3.2016 COM(2016) 118 final

2016/0065 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung eines Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-Republik Albanien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien als Beobachter an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ("Agentur") wurde auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates¹ ("Verordnung") errichtet.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung besteht das Ziel der Agentur darin, den relevanten Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen.

Nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung steht die Agentur der Teilnahme von Bewerberländern mit Beobachterstatus offen. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung entscheidet der zuständige Assoziationsrat per Beschluss über die Beteiligung und die entsprechenden Modalitäten. In dem Beschluss werden insbesondere Art, Umfang und Form der Beteiligung der betreffenden Länder an der Arbeit der Agentur im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung festgelegt. Auf den Beschluss des Assoziationsrats hin kann sich die Agentur im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung mit Grundrechtsfragen in dem jeweiligen Land befassen, und zwar in dem Maße, in dem dies für die schrittweise Anpassung des betreffenden Landes an das Unionsrecht erforderlich ist.

2. Der Vorschlag

Die Kommission schlägt dem Rat die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung eines Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-Republik Albanien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien als Beobachter an der Agentur und die Modalitäten dieser Beteiligung vor. Der Standpunkt der Union ist im Beschlussentwurf des Stabilitäts- und Assoziationsrats EU-Republik Albanien ("Beschlussentwurf") festgelegt, der dem Ratsbeschluss (der aus nur einem Artikel besteht) beigefügt ist. Ein entsprechender Vorschlag ist ebenfalls beigefügt. Der Beschlussentwurf erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 28 der Verordnung.

Entsprechend dem in der Verordnung verankerten Grundsatz (wonach die Agentur auf der Grundlage eines thematischen, nicht eines länderspezifischen Ansatzes arbeitet) befähigt der Beschlussentwurf die Agentur, in der Republik Albanien die im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

In dem Beschlussentwurf ist auch festgelegt, dass die Republik Albanien einen Beobachter und einen stellvertretenden Beobachter für den Verwaltungsrat der Agentur benennt. Diese Personen sollten den Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung genügen. Sie beteiligen sich gleichberechtigt mit den von den Mitgliedstaaten benannten Mitgliedern und deren Stellvertretern an der Arbeit des Verwaltungsrats, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Beschlussentwurf enthält Bestimmungen zum finanziellen Beitrag der Republik Albanien sowie zum Personal (Anhang I). Dem Beschlussentwurf ist ein Finanzbogen beigefügt.

_

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

Der Beschlussentwurf steht im Einklang mit dem Statut der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates².

ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013, ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15.

2016/0065 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung eines Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-Republik Albanien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien als Beobachter an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat sah auf seiner Tagung im Dezember 1997 in Luxemburg in der Beteiligung an Agenturen der Union eine Möglichkeit zur Intensivierung der Heranführungsstrategie. Den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zufolge wird eine "von Fall zu Fall zu beschließende Mitwirkung der Beitrittsstaaten in besonderen Einrichtungen der [Union] ... möglich sein".
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ("Verordnung") steht die Agentur der Teilnahme von Bewerberländern mit Beobachterstatus offen.
- (3) Die Republik Albanien befürwortet die in der Verordnung für die Agentur festgelegten Ziele sowie die Aufgaben der Agentur und ihre Tätigkeitsbereiche gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung.
- (4) Ziel der Republik Albanien ist letztlich die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, und die Beteiligung an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte wird der Republik Albanien helfen, dieses Ziel zu erreichen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Standpunkt, den die Europäische Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-Republik Albanien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien als Beobachter an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten zu vertreten hat, ist in dem diesem Beschluss beigefügten Beschlussentwurf des Stabilitäts- und Assoziationsrats EU-Republik Albanien festgelegt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident